Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7671**

16. Wahlperiode 02. 01. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7546 –

Steuerverschwendung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode zahlreiche Steuererhöhungen beschlossen. So wurden nicht nur die Umsatzsteuer und die Versicherungsteuer um 3 Prozentpunkte erhöht, es wurden auch noch der Sparerfreibetrag sowie die Pendlerpauschale drastisch reduziert und die Eigenheimzulage ohne Ausgleich gestrichen. Die zahlreichen Steuererhöhungen dieser Legislaturperiode stellen eine erhebliche Belastung dar. Es ist daher wichtig, dass der Staat den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur durch eine sparsame Haushaltspolitik, sondern auch durch die konsequente Bekämpfung jedweder Form der Steuerverschwendung einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihm anvertrauten Geldern signalisiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die zielgenaue, sparsame und effiziente Verwendung der finanziellen Ressourcen des Bundes bewusst. Sie nimmt den verantwortungsvollen Umgang mit Haushaltsmitteln sehr ernst. Der rechtliche Rahmen hierzu ergibt sich aus dem Haushaltsrecht.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Steuerverschwendung“?

Der Begriff ist der Medien- und Umgangssprache entlehnt und entspricht nicht dem Sprachgebrauch der Bundesregierung.

Amtliche Begriffe, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel Anwendung finden und Eingang in das Haushaltsrecht gefunden haben, sind die der „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Ansprüche sind nach Ansicht der Bundesregierung an eine sparsame und ordnungsgemäße Verwendung von Steuergeldern zu stellen?

Dem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Steuergeldern wird seitens der Bundesregierung große Bedeutung beigemessen. Diesem Ziel dienen die gesetzlichen Vorschriften, die eine ordnungsgemäße Mittelverwendung im Rahmen des staatlichen Verwaltungshandelns regeln. So hält § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit den Haushaltsgrundsätzen der „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ die mit dem Haushaltsvollzug befassten Mittelbewirtschafter dazu an, die für die staatliche Aufgabenerfüllung notwendigen Haushaltsmittel ökonomisch sinnvoll einzusetzen.

Die Bewirtschafter sind auch für die Durchführung von angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verantwortlich, die § 7 Abs. 2 BHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen fordert. Sie werden in jeder Phase des Haushaltsprozesses vorgenommen und beschränken sich nicht nur auf den zeitlichen Abschnitt der Planung einer Maßnahme, sondern werden auch als begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle während oder nach einer Maßnahme durchgeführt.

Weiterhin verlangt die Ausführung des Haushaltsplans, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Auch Zeitpunkt und Höhe der Ausgaben haben sich an der Maßgabe einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung zu orientieren (§ 34 BHO).

3. Wie viele Gesetzesinitiativen hat es seitens der Bundesregierung mit dem Ziel, die Verschwendung von Steuermitteln zu bekämpfen, seit der 14. Legislaturperiode gegeben, und um welche hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Verfahren gewährleisten eine wirksame Kontrolle der öffentlichen Mittelverwendung und helfen Fehlverhalten zu begrenzen, mögliche Fehler aufzuzeigen und – soweit erforderlich – die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen (vergleiche auch Antwort zu Frage 5). Größere Anpassungen im bestehenden Regelwerk und bei den beteiligten Institutionen waren und sind nicht erforderlich. Es wurden folgende ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie zur Bekämpfung der Korruption getroffen:

Im Jahr 2005 wurde in § 7 Abs. 2 BHO als neuer Satz 2 die Forderung eingefügt, bei den für alle finanzwirksamen Maßnahmen geforderten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die damit verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.

Die administrativen Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung wurden u. a. in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 gebündelt. Ein Verhaltenskodex gegen Korruption sowie ein Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen sind in die Richtlinie integriert. Die Richtlinie ersetzt die alte Fassung aus dem Jahr 1998, die auf der Grundlage der gewonnenen praktischen Erfahrungen weiterentwickelt und optimiert wurde. Sie berücksichtigt zudem bereits die Vorgaben und Empfehlungen zu präventiven Maßnahmen in der Verwaltung, die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das am 9. Dezember 2003 unterzeichnet wurde, enthalten sind. Die Richtlinie gilt für alle Dienststellen des Bundes, die Streitkräfte und sinngemäß auch für die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Diese Stellen werden durch die Richtlinie angehalten, unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen und fachlichen Besonderheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen oder fortzusetzen. Hierzu gehören unter anderem die

Durchführung von Risikoanalysen bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten, die Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips und der Transparenz von Entscheidungen, die Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung und Belehrung von Beschäftigten und zur Aus- und Fortbildung. Ziel ist die Sicherung der Integrität der Bundesverwaltung.

4. Wie viele Gesetzesinitiativen hat es seitens der Bundesregierung seit der 14. Legislaturperiode gegeben, mit dem Ziel Steuerhinterziehung bzw. -betrug zu erschweren bzw. zu verhindern, und um welche Gesetzesinitiativen hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Seit der 14. Legislaturperiode sind zahlreiche Gesetzesinitiativen der Bundesregierung erfolgt, die das Ziel hatten, Steuerhinterziehung bzw. -betrug zu erschweren bzw. zu verhindern. Da die Bekämpfung des Steuerbetrugs nicht immer das alleinige Ziel von Änderungen der Steuergesetze ist, sind insbesondere die folgenden Gesetzesinitiativen zu nennen:

- Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG). Diese sollen einen Anreiz für die Legalisierung von Beschäftigungen im Haushalt des Steuerpflichtigen bieten und damit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beitragen und wurden durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügt.
- Erweiterung des § 35a Abs. 2 EStG um die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen und Verdoppelung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen in bestimmten Pflegefällen. Aufnahme der steuerlichen Berücksichtigung von – insbesondere erwerbsbedingten – Kinderbetreuungskosten (§ 4f und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG) in das Einkommensteuergesetz. Auch diese Regelungen sollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beitragen (Artikel 1 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung).
- Verwendung der Freistellungsdaten für das gesamte Besteuerungsverfahren (§ 45d EStG – Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002).
- Veränderung der Voraussetzungen der Entlastung von deutscher Abzugsteuer (§ 50d Abs. 3 EStG – Jahressteuergesetz 2007).
- Zentralisierung von Zuständigkeiten (§§ 20a, 21 der Abgabenordnung [AO]), Erhöhung des Bußgeldrahmens (§ 380 AO – Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe).
- Einführung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS), Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei Schwarzarbeit, Subventionsbetrug und Sozialleistungsmissbrauch (§§ 31, 31a AO – Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit).
- Verbesserung der Bekämpfung von Missbräuchen rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO), Verbesserung der Informationen bei Verdacht auf Steuerstraftaten (§ 116 AO – Jahressteuergesetz 2008).
- Steueramnestie, Einführung Kontenabruf; Anreiz zur Deklarierung bisher hinterzogener Steuern einerseits, verbesserte Verifikationsmöglichkeiten nach Auslaufen der Amnestie anderseits (§§ 93, 93b AO – Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, Änderung durch Unternehmensteuerreformgesetz 2008).

- Verbesserung des Verfahrens von Mitteilungen anderer Behörden und Gerichte bei Verdacht auf Steuerstraftaten (§ 116 AO – Föderalismusreform-Begleitgesetz).
- Einführung des Straftatbestandes der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370a AO durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz.
- Änderung des § 370a AO, um auch bei § 370a AO die Selbstanzeige zuzulassen, und damit einen Anreiz zu schaffen, Steuerhinterziehung selbst offen zu legen (Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen).
- Erweiterung des Tatbestandes der Steuergefährdung auf Handel mit Belegen (§ 379 AO – Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen).
- Erweiterung des Straftatbestandes auf Ein- und Ausfuhrabgaben (§§ 379, 382 AO – Steueränderungsgesetz 2001).
- Regelung der Verwertbarkeit der im strafrechtlichen Verfahren rechtmäßig gewonnenen Erkenntnisse im Besteuerungsverfahren, § 393 AO in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2008.
- Möglichkeit der Telefonüberwachung im Bereich der bandenmäßigen Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerhinterziehung durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.
- Abgabe monatlicher Voranmeldungen bei Neugründungen (im Jahr der Gründung und im darauf folgenden Jahr), um kurzlebige, betrügerische Unternehmen schneller aufspüren zu können (§ 18 Abs. 2 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes [UStG]); Umsatzsteuer-Nachschau, sodass die Finanzämter sich unangemeldet vor Ort einen Eindruck von den Unternehmen verschaffen können (§ 27b UStG); Vorsteuererstattung gegen freiwillige Sicherheitsleistung, um die Unternehmen bei notwendigen Überprüfungen des Vorsteuerabzugsrechts möglichst wenig in ihrer Liquidität zu beeinträchtigen (§ 18f UStG); Haftung bösgläubiger Unternehmer für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer, um den Schaden für den Fiskus zu reduzieren (§ 25d UStG); Ahndung der vorsätzlichen Nichtbezahlung der Umsatzsteuer als Ordnungswidrigkeit (Grundtatbestand) – § 26b UStG; Ahndung der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Nichtbezahlung der Umsatzsteuer als Straftat, um insbesondere dem Phänomen des Umsatzsteuerkarussellbetrugs begegnen zu können (§ 26c UStG); Übertragung neuer Aufgaben auf das Bundeszentralamt für Steuern, um den Verwaltungsvollzug im Bereich der Umsatzsteuer noch weiter zu verbessern (Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen; Zusammenführen und Auswerten umsatzsteuerlich erheblicher Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte; Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung durch die Länder) (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz).
- Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerausfällen bei Forderungsübertragungen, insbesondere bei Globalzessionen: Einführung einer Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung des Abtretungsempfängers in Fällen der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen (§ 13c UStG); Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerausfällen bei Leasing- und Mietkaufmodellen: Einführung einer Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung des leistenden Unternehmers bei Änderung der Bemessungsgrundlage in den Fällen der Lieferung eines beweglichen Gegenstandes auf Grund eines Mietvertrages oder mietähnlichen Vertrages (§ 13d UStG). Auf Grund fehlender Fälle in der Praxis wurde die Vorschrift mit dem Jahressteuergesetz 2008 aufgehoben. Maßnahmen zur Sicherung des Umsatzsteueranspruchs

bei geltend gemachten Vorsteuerbeträgen im Zusammenhang mit der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG (§ 14c Abs. 1 UStG). Einführung einer modifizierten Fassung des § 25d UStG, die eine widerlegbare Vermutungsregelung in Bezug auf die Kenntnis beinhaltet und insoweit als Tatbestandsmerkmal an betrugstypische Preisgestaltungen anknüpft (Steueränderungsgesetz 2003).

- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG); Maßnahme zur Vermeidung von Steuerausfällen bei Grundstücksveräußerungen: Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, insbesondere die Umsätze von bebauten und unbebauten Grundstücken (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Maßnahme zur Sicherstellung des Steueranspruchs in der Baubranche: Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bestimmten Bauleistungen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) (Haushaltsbegleitgesetz 2004).
- Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)-Schweiz, durch dessen Artikel V der Artikel 27 DBA-Schweiz um eine Vorschrift erweitert wurde, nach der die Schweiz auch Rechtshilfe zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts bei Betrugsdelikten gewährt (Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen).

Zudem ist am 1. August 2004 das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (BGBl. I S. 1842) in Kraft getreten. In § 1 Abs. 2 SchwarzArbG wird Schwarzarbeit erstmalig umfassend definiert. Schwarzarbeit leistet danach u. a. auch derjenige, der Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) haben gemäß § 2 Abs. 1 SchwarzArbG auch den Auftrag, zur Erfüllung ihrer – nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG bestehenden – Mitteilungspflichten gegenüber den Landesfinanzbehörden zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige diesen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind. Das SchwarzArbG schafft mithin die rechtliche Grundlage dafür, dass auch die Behörden der Zollverwaltung einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung bzw. -betrug leisten. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Landesfinanzbehörden sind durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder geregelt.

Im Übrigen verfolgt die Bundesregierung auch ansonsten stets das Ziel, Steuerumgehungen oder Steuergestaltungen zu verhindern.

5. Reichen nach Ansicht der Bundesregierung die geltenden gesetzlichen Regelungen aus, um die Verschwendung bzw. Veruntreuung von Steuergeldern wirksam zu bekämpfen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Im staatlichen Bereich wird die wirksame Kontrolle der Mittelverwendung u. a. auf der Basis von haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch verschiedene Institutionen gewährleistet. Die etablierten Verfahren sollen Fehlverhalten verhindern und helfen, dieses frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Das Haushaltsrecht verpflichtet den Bund zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO). Zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit gehört die Prüfung, ob eine Aufgabe durchgeführt werden muss und wenn ja, ob und in welcher Form der öffentliche Bereich die Aufgabe am besten wahrnehmen kann. Kriterien für die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle von Maßnahmen sind die Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, d. h. die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden, ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war, welche beabsichtigten Wirkungen sie hatte und ob die Maßnahme wirtschaftlich war. Alle Entscheidungsträger haben diese Vorgaben zu beachten.

Grundsätzlich ist bei jeder Dienststelle, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes bewirtschaftet, ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen (§ 9 BHO). Dieser hat nach Nummer 3.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 9 BHO über die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze im Rahmen der Bewirtschaftung zu wachen und insbesondere auf die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit hinzuwirken.

Die Einhaltung dieser und weiterer gesetzlich festgelegter Verpflichtungen in der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes wird im Übrigen durch den Bundesrechnungshof kontrolliert. Seine Beratungstätigkeit gegenüber geprüften Stellen sowie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung umfasst konkrete Vorschläge für Qualitätsverbesserungen, Einsparungen oder Mehreinnahmen. Auch hierdurch konnte die Arbeit von Bundesministerien und -behörden in den vergangenen Jahren häufig verbessert werden.

Dem Bundesrechnungshof obliegt nach § 88 BHO u. a. die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes fördert erfahrungsgemäß eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung der Verwaltung, ohne dass sich diese Wirkungen beziffern ließen. Bedeutsame Prüfungserkenntnisse fasst der Bundesrechnungshof in seinen jährlichen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes zusammen. Soweit der Bundesrechnungshof hier finanzielle Auswirkungen darstellt, beschränken diese sich nicht auf ein Haushaltsjahr (§ 97 Abs. 3 BHO). Die Bemerkungen werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht, so zuletzt Bundestagsdrucksache 16/7100 vom 21. November 2007. Die in Teil I und Teil II des jährlichen Berichts des Bundesrechnungshofes zusammengefassten Bemerkungen werden im Einzelnen im Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages beraten.

Den Prüfungen und Feststellungen des Bundesrechnungshofes widmet die Bundesregierung große Aufmerksamkeit. Die Mitteilungen werden von den geprüften Stellen unverzüglich überprüft, bei berechtigter Kritik wird Abhilfe geschaffen. Sofern in einem Fall keine Einigung der Bewertung des Sachverhaltes zustande kommt, kann der Bundesrechnungshof die Angelegenheit in seine jährlichen Bemerkungen aufnehmen. Die Entscheidung über die offenen Fragen trifft dann das Parlament. In den Fällen einer Missbilligung eines Verhaltens durch die Legislative trägt die Exekutive dafür Sorge, dass die Missstände abgebaut werden.

Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen können darüber hinaus im Einzelfall auch straf-, disziplinar- und haftungsrechtliche Folgen haben. Die Beamtinnen und Beamten des Bundes sind u. a. verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten (§ 54 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes – BBG), Recht und Gesetz zu beachten (§ 56 Abs. 1 BBG) sowie Eigentum und Vermögen des Dienstherrn nicht zu schädigen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten beim Umgang mit

öffentlichen Mitteln verletzt, muss nach § 78 BBG den daraus entstehenden Schaden ersetzen. Der Dienstherr ist bei Vorliegen aller Haftungsvoraussetzungen grundsätzlich verpflichtet, einen solchen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vor, ist nach § 17 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Entsprechende Vorschriften gelten für die Beamtinnen und Beamten der Länder.

Eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung wird schließlich auch durch die detaillierten und zwingenden Vorgaben des europäischen und nationalen Vergaberechts unterstützt. Das engmaschige Vergaberecht prägt das öffentliche Beschaffungswesen und sichert im Zusammenspiel mit den Bestimmungen des Haushaltsrechts sowie mit den in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Maßnahmen zur Korruptionsprävention eine sparsame und sinnvolle Verwendung der Steuergelder.

Insgesamt gesehen gewährleistet das in der Bundesrepublik Deutschland gehandhabte Verfahren eine wirksame Finanzkontrolle. Die etablierten Verfahren sollen Fehlverhalten verhindern. Da dies jedoch grundsätzlich, wie überall wo Menschen arbeiten, nicht vollkommen ausgeschlossen oder im Vorfeld verhindert werden kann, helfen sie darüber hinaus Fehler aufzuzeigen, um geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können und – soweit erforderlich – die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

6. Handelt es sich bei den jährlich im so genannten Schwarzbuch der Steuerzahler aufgeführten Fällen nach Ansicht der Bundesregierung um „Steuerverschwendung“, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Der Bund der Steuerzahler ist ein privater Verein. Eine private Meinungsäußerung kann weder eine politische und haushaltsrechtliche Bewertung durch die dafür zuständigen, demokratisch legitimierten Gremien (wie etwa den Haushalts- und insbesondere den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) noch die für einen Anspruch nach § 78 BBG erforderliche, rechtskräftige Feststellung eines individuellen Pflichtverstoßes ersetzen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die seitens des Bundes der Steuerzahler berechnete Summe in Höhe von ca. 30 Mrd. Euro pro Jahr bzw. 5 Prozent der öffentlichen Ausgaben?

Vergleiche Antwort zu Frage 6.

8. Auf welche Summe belaufen sich nach Ansicht der Bundesregierung die jährlich „verschwendeten“ Steuermittel bezogen auf Bundes-, Landes- und kommunale Ebene?

Vergleiche Antworten zu den Fragen 1 und 5.

Bezüglich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Länder und Gemeinden liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderal gegliederter Staat. Bund und Länder sind nach Artikel 109 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die Länder entsprechende Maßnahmen getroffen haben, um eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Teile der Länder. Ihnen ist entsprechend Artikel 28 Abs. 2 GG das Recht verbürgt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das bedeutet, dass die Kommunen in ihrer Haushaltswirtschaft grundsätzlich frei sind. Ausdruck dafür ist die kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen dabei der Kommunalaufsicht in den jeweiligen Ländern. Sie nimmt die allgemeine Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie über die im Rahmen der Gesetze beschlossenen Satzungen, Verträge o. a. Rechtsgeschäfte der Kommunen wahr. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die in den Ländern genutzten kommunalaufsichtsrechtlichen Instrumente eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen.

9. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung die Summe der jährlich „verschwendeten“ Steuergelder, und wie hat sich diese Summe seit 1998 entwickelt?

Vergleich Antworten zu den Fragen 1 und 8.

Nachrichtlich wird auf folgende Bundestagsdrucksachen zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes verwiesen:

- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1998: Bundestagsdrucksache 14/29 vom 23. November 1998,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1999: Bundestagsdrucksache 14/1667 vom 11. Oktober 1999,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2000: Bundestagsdrucksache 14/4226 vom 23. Oktober 2000,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2001: Bundestagsdrucksache 14/7018 vom 15. Oktober 2001,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2002: Bundestagsdrucksache 15/60 vom 18. November 2002,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2003: Bundestagsdrucksache 15/2020 vom 24. November 2003,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2004: Bundestagsdrucksache 15/4200 vom 15. November 2004,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2005: Bundestagsdrucksache 16/160 vom 12. Dezember 2005,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2006: Bundestagsdrucksache 16/3200 vom 13. November 2006,
- Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2007: Bundestagsdrucksache 16/7100 vom 21. November 2007.

10. Welche Fälle von „Steuerverschwendung“ hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit der 14. Legislaturperiode gegeben, und wie hoch war die Höhe der Steuermittel, um die es in den einzelnen Fällen ging?

Vergleiche Antwort zu Frage 9.

11. Wie verteilen sich diese Fälle auf die einzelnen Ressorts der Bundesregierung?

Vergleiche Antwort zu Frage 9.

12. In welchen der Fälle hat die Bundesregierung Anzeige erstattet bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, und wie hoch war der dabei in den einzelnen Fällen jeweils erzielte Schadensersatz?

Ist einem Beamten ein konkreter, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die ihm obliegenden Pflichten nachzuweisen, ist der Dienstherr verpflichtet, ihn auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Die Schadenersatzforderung wird in der Regel von der Personalabteilung der jeweiligen Beschäftigungsbehörde geltend gemacht.

Die Bundesregierung führt keine Statistik über die Anwendung des § 78 BBG in der Bundesverwaltung. Informationen hierzu könnten nur die jeweils betroffenen Behörden geben. Auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwands wurde von einer entsprechenden Abfrage abgesehen.

13. Wie viele Strafverfahren endeten mit einem Schuldspruch?

Vergleiche Antwort zu Frage 12.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333